

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902**

184 (8.7.1902)

# Beilage zu Nr. 184 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 8. Juli 1902.

## Badischer Landtag.

### 22. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom Freitag, den 4. Juli 1902. (Ausführlicher Bericht.)

Unter dem Vorsitz des I. Vizepräsidenten  
Grafen Franz v. Bodman.

Am Regierungstische: Ministerialdirektor Geh.  
Rath Seil, Ministerialrath Weingärtner; später  
Geh. Rath Zittel.

Eingelassen sind:

Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten  
Kammer:

1. über die Annahme der Beschlüsse der Ersten Kammer zum Gesetzentwurf, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betreffend;
2. über die angenommenen Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend;
3. über die Annahme des Entwurfs eines Fahrnißversicherungs-gesetzes;

4. über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend;

5. über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Hiberach nach Oberharmersbach betreffend; desgleichen  
6. des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberhefflenz nach Billigheim betreffend;

ferner eine Petition der Handelskammer Mannheim, den Gesetzentwurf die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend. Diese Petition wurde der mit dem Gesetzentwurfe befassten Kommission zugewiesen.

Geh. Rath Frhr. v. Neubronn wendet sich vor Eintritt in die Tagesordnung mit Erlaubniß des Herrn Präsidiums gegen die Angriffe, die angeht seiner Stellungnahme in der Karlsruher Bahnhoffrage in dem anderen Hohen Hause gegen ihn gerichtet worden sind und die er nach Inhalt und Form doch nicht ganz mit Still-schweigen — was sonst seiner Absicht in erster Reihe ent-sprechen hätte — übergehen könne.

Nebener hält derartige Erörterungen an sich nicht für wünschenswert; er glaube auch wohl ohne Ueberhebung sagen zu können, daß er sonst auf diesem Gebiete nicht empfindlich sei, schon deshalb nicht, weil er wisse, daß er nach seinem eigenen Temperament und seiner Vorbildung manchmal auch in die Rage komme, etwas polemisch zu reden und dabei, wenigstens dem Anschein nach, von per-sönlichen Spitzen nicht frei sei. Er würde deswegen, wenn die Sache nicht alles Maß überschritten hätte, zu einer Bemerkung einen Anlaß nicht gehabt haben. Es sind — fährt Redner fort — insbesondere zwei Herren ge-wesen, die sich dort gegen mich gewendet haben, die mit Namen zu nennen ich um so weniger Anstand zu nehmen brauche, als sie mich selbst jeweils namentlich interpellirt haben. Der Herr Abg. Fröhlich hat gemeint: „wenn man so absprechend über andere Leute urtheilen wolle, so sollte man mehr thun, als nur mehr oder minder gelungene Witze zur Sache zu machen.“ Ich glaube, wenn er meine Rede aufmerksam liest, wird er finden, daß man daran vielleicht manches aussetzen kann; daß ich aber nicht sach-liche Gründe angegeben hätte, und zwar Gründe, die früher und jetzt noch von Beteiligten und nicht näher Beteiligten betont wurden und betont werden, wird er wohl nicht behaupten können; im übrigen glaube ich, daß wenn man, wie er, aus Gründen die mir nicht näher bekannt sind, nicht in der Lage gewesen ist, an der sa ch-lichen Erörterung der fraglichen Vorlage theilzunehmen, man dann die Zurückhaltung recht wohl auch noch einen Schritt weiter hätte ausdehnen und sich hätte verlagen können, an einem persönlichen Angriff gegen einen Abgeordneten sich zu betheiligen. Soviel in der Rich-tung.

Schwereres Geschick hat aber dann der Abg. Dr. Vinz gegen mich aufgeführt, der in erster Reihe behauptet hat, ich hätte mich einer animosen Kritik an der Budgetkom-mission der Zweiten Kammer schuldig gemacht und hätte aus dem, was diese Kommission gesagt hätte, mit „wahr-er Silbenstecherei“ — ich zitiere nach der „Karlsruher Zeitung“, ich habe kein anderes Blatt zur Hand, das eben-so genau Bericht erstattet — aus dem Kommissionsbericht einen einzelnen Satz herausgerissen. Den Ausdruck „Silbenstecherei“ gebrauchte er wahrscheinlich, um mich zu unterrichten, welche Ausdrücke parlamentarisch zu-lässig, und welche minder schön und erwünscht sind. Nun ist es richtig, daß ich über jenen Passus in dem Kom-missionsbericht — der wie es mir schien, zur Satyre herausgefordert hat — einen Scherz gemacht habe, und man kann ja fragen, ob dies nöthig war. Verboten ist es jedoch auf alle Fälle nicht; es werden solche Scherze überall in allen parlamentarischen Versammlungen ge-macht, und ich glaube, unsere Verhandlungen würden recht trocken und fast langweilig werden, wenn jeder Scherz und Witz verboten wäre. Freilich über Witze oder Scherze ärgern sich manche Leute; gewöhnlich sind es

diejenigen, die entweder überhaupt keinen Spaß ver-stehen oder etwas derartiges in acceptabler Form selbst nicht zu Stande bringen. Von einer „Animosität“ gegen-über der Budgetkommission der Zweiten Kammer war ich vollständig frei. Ich wäre in großer Verlegenheit, wenn ich sagen müßte, aus wie viel Mitgliedern diese Budgetkommission besteht und angeben sollte, wer die einzelnen Mitglieder sind. Beides weiß ich nicht und des-wegen kann auch nicht die Rede davon sein, daß ich gegen jemand in dieser Kommission von Animosität befallen wäre.

Wenn man mir noch weiter vorgeworfen hat, ich hätte auch die Stellungnahme der drei Karlsruher Abgeord-neten in der Zweiten Kammer in einer Weise beurtheilt, die Entrüstung — oder etwas ähnliches — hervorgerufen habe, so kann ich in der Beziehung mich auf die Bemerkung beschränken, daß ich über die drei Abgeordneten überhaupt nichts Selbständiges gesagt habe und daher nicht weiß, mit welchem Recht man in dieser Beziehung sich gegen mich wenden will. Nicht ich, sondern ein Herr Vorredner hat auf die widerspruchsvolle Haltung der drei Karlsruher Abgeordneten in der Zweiten Kam-mer aufmerksam gemacht und es ist auch sehr natürlich, daß wenn man von den Schädigungen spricht, welche eine Stadt erleiden soll infolge einer in Aussicht genommenen Maßregel, man auch davon redet, wie die Vertreter der betreffenden Stadt derselben gegenüber sich verhalten haben. Dies hat vor mir ein anderer Redner erörtert, und dem, was dieser gesagt hat, habe ich mich lediglich an-geschlossen, wenn ich gesagt habe, die Stadt Karlsruhe sei in der Bahnhoffrage mangelhaft vertreten gewesen. Die Sache war bekanntlich einfach so, daß von den drei Abgeordneten der eine „ja“, der andere „nein“, der dritte gar nichts gesagt hat. Ich hätte ebensogut sagen können, daß die Interessen der Stadt Karlsruhe in der fraglichen Sache gar keine Vertretung gefunden haben.

Sodann entrißte sich der genannte Redner über das, was ich über die hiesigen klimatischen Verhältnisse und manche Unannehmlichkeiten des hiesigen Aufenthalts ge-sagt habe oder besser: gesagt haben soll; denn was er behauptet, habe ich einfach nicht gesagt, davon kann sich jeder durch Einsicht des Stenogramms und des offiziellen Berichts der „Karlsruher Zeitung“ überzeugen. Der Herr meint, man habe es mit Entrüstung vernommen, daß ich es über mich gebracht hätte, auszusprechen, „Karlsruhe werde, wenn es so fortgehe, noch eine Stadt des Windes, der Hitze und des Staubes werden, und er — nämlich ich — könne den Zeitpunkt nicht erwarten, da er den Staub Karlsruhes von seinen Füßen schütteln könne.“ Solche Worte gegen eine Stadt auszusprechen, in der man über ein Menschenalter wohnt, das sei nicht schön! — Nun will ich mich mit dem Redner über den Begriff des „Schönen“ nicht auseinandersetzen. Das muß ich aber sagen: wenn man jemanden kritisieren will, sollte man sich erst darüber verlässigen, was der Betreffende in Wirklichkeit gesagt hat. Von dem „Schütteln des Staubes von den Füßen“ wurde einmal zu einer gewissen Zeit von Jemandem geredet; aber ich war das nicht. Ich habe lediglich zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur durch die bevorstehende, nach meiner Meinung un-vermeidliche Beseitigung des Stadtgartens und der in seiner Nähe liegenden Anlagen, sondern auch durch die zahlreichen Entwaldungen, die sich vorher schon rings-herum vollzogen haben, allmählich die hiesigen klimati-schen Verhältnisse sich verschlechtern haben, und wenn das so fortgehe, der Zeitpunkt kommen werde, wo man Karls-ruhe eine Stadt des Windes, der Hitze und des Staubes nennen könne. Dazu neigt die Stadt bekanntlich ver-möge ihrer Lage und Bauart. Was ich in dieser Richtung gesagt habe, kann man von hunderten und tausenden von Fremden und Einheimischen hören, die die Entwick-lung der Dinge seit 40 und 50 Jahren hier mitgemacht haben. Dann habe ich weiter gesagt, ich meinerseits sei an dieser Entwicklung an sich übrigens nicht interessirt, da ich bis zu ihrem Abschluß wohl nicht mehr hier sein würde. Der Vorredner ist eine parlamentarische Rede-wendung, wie man sie in den Verhandlungen aller Par-lamente, vom Reichstag bis hinunter zum kleinsten Land-tag, jederzeit hören kann. Ich stehe dieser Frage durch-aus unbetheiligt gegenüber; sie berührt mich persönlich aus dem oder jenem Grunde überhaupt nicht“, hört man sehr häufig. Mehr sagte ich nicht und zu dem Gefagten habe ich allen Anlaß gehabt. Wenn man, wie ich, im 63. Lebensjahre steht und länger wie 40 Jahre dem öffent-lichen Dienst angehört, wird es erlaubt sein, sich auch die Frage vorzulegen, wie lange man noch im Dienst zu bleiben gedenkt und ob man, wenn man ihn verläßt, hier oder wo anders seinen Wohnsitz nehmen will. — Solche Entscheidungen stehen lediglich bei mir, und darüber hat mir niemand, sei er Abgeordneter, wo er will, irgend welche Vorschriften zu machen. Ich werde bleiben, so lange es mir paßt und wenn ich weggehe und finden werde, daß der Aufenthalt in Freiburg, in Baden-Baden oder Heidelberg landschaftlich schöner und klimatisch ge-sünder sei, als in Karlsruhe, so werde ich dahin gehen. Niemand wird dann das Recht haben, davon zu sprechen, solche Erwägungen würden von der „Einwohnerschaft von Karlsruhe für eine animose Kritik ungeschöner Art“ gehal-

ten. Inwiefern der betreffende Herr übrigens in dieser Sache namens der Einwohnerschaft der Stadt Karlsruhe zu sprechen berechtigt ist, ist mir ein recht dunkler Punkt geblieben.

Abgesehen von diesen Aeußerungen ist jedoch von dem-selben Redner unternommen worden, meine ganze poli-tische Haltung seit Wiederaufnahme einer politischen Thätigkeit überhaupt einer Generalkritik zu unterziehen, was, soweit meine Kenntniß parlamentarischer Formen reicht, bisher nicht üblich war. Wohin würde es denn führen, wenn irgend ein Redner aus diesem Hohen Hause sich herbeilasse, eines Tages das gesammte Verhal-ten des Führers des Centrums, der Nationalliberalen, der Sozialdemokraten oder Demokraten in dem anderen Hause zum Gegenstand eines allgemeinen Scherengerichts zu machen. Das ist noch nie geschehen und hätte auch hier unterlassen werden sollen. Und wenn der Herr glaubt, „es sei auffallend, wie ich schon wiederholt durch gewisse Anklagen eine neue Epoche in der Art der Verhandlungen dieses Hohen Hauses inauguirten zu sollen glaubte“, so kann ich ihn versichern, daß ich weit entfern bin von dem Ehrgeiz, als Reformator dieses Hohen Hau-ses auftreten zu wollen, zumal ich der Ansicht bin, daß eine solche Reform in Verbindung mit gewissen anderen Dingen in absehbarer Zeit wohl allerdings kommen wird. Was in diesem Hohen Hause gesprochen werden darf und was nicht, in welcher Form es vorzutragen ist, diese Frage überläßt der betreffende Herr — glaube ich — besser den Mitgliedern dieses Hohen Hauses selbst. Es sitzen Leute genug darin, die sowohl den Muth, als die Fähig-keit haben, wenn jemand sachlich oder in der Form irgend einen Verstoß begeht, der in der mündlichen Rede ja vor-kommen kann, sich selbst ihrer Haut zu wehren; das Vor-handensein solcher Männer macht es durchaus entbehrl-ich, daß in dieser Richtung eine Korrektur von anderer Seite hereingetragen wird. Es hat aber dem Herrn, den ich im Auge habe, auch diese allgemeine Kritik meines Verhaltens, das in den weitesten Kreisen — er spricht immer entweder „namens der Einwohnerschaft der Stadt Karlsruhe“ oder „der weitesten Kreise des Landes“ — das unangenehmste Aufsehen erregt, davon nicht ge-nügt, sondern er ist endlich — und das ist der Punkt, der mich hauptsächlich bestimmt hat, überhaupt einige Worte zu sagen — auf meine Stellung als „oberster Richter des Landes“, wie er mich mit Empfindung zu nennen pflegt, übergegangen, um mir zu sagen, wie er in dieser Richtung Manches, was ich gethan habe, beklage und wie er wünsche, daß ich es künftig unterlasse. Nach meiner Ansicht ist es nun in parlamentarischen Versammlungen niemals angängig, die Frage hereinzuziehen, was ein Mitglied außerhalb des Hauses ist. Es ist nicht zu unter-suchen, ob jemand im übrigen Militär oder Richter, Pro-fessor oder Lehrer, Kaufmann, Privatmann oder Beamter ist; was man im Parlament sagt und sagen darf und in welcher Form man es zu sagen hat, darüber entscheidet die Geschäftsordnung des Hauses, in letzter Reihe die Leitungsbefugniß des Präsidenten. Die sonstige Berufs-stellung hat mit dieser Frage nichts, aber auch gar nichts zu thun. Ich bezeichne es deshalb als nicht angängig, in dieser Weise meine Eigenschaft als „oberster richter-licher Beamter des Landes“ in die Diskussion herein-zuziehen. Wenn jener Redner erörtern will, was ich außerhalb dieses Hohen Hauses bin und was vermöge dieser Stellung sich hier für mich paßt, dann würde er sich wohl auch gefallen lassen müssen, daß auch ich frage, was denn er außerhalb des Hauses ist und was vermöge dieser Stellung etwa für ihn sich paßt; da finde ich denn, daß er gleichfalls an der Handhabung der Rechtspflege betheiligt ist und also als ein solcher Mann denn doch allen Anlaß hätte, nicht in dieser alle Schranken überschreitenden Weise gegen den „obersten Richter des Landes“ vorzugehen; was aber unser gegenseitiges Altersverhältnis betrifft, so finde ich weiter aus meiner Erinnerung, daß er vor Jahren vor mir — damals be-reits Mitglied des Justizministeriums — die zweite Ju-ristische Staatsprüfung bestanden hat! Ich glaube, mit diesen beiden Konstatationen habe ich genügendes Ma-terial geliefert, daß Jedermann sich ein Urtheil über die-ses Vorgehen bilden kann. Wenn der betreffende Ab-geordnete aus jenem Zustand der Entrüstung, in dem er sich jetzt befindet, wieder einigermaßen herausgelangt sein wird, dann möge er sich selbst die Frage beant-worten, ob man ihn in der That berufen habe, ob ihm die Aufgabe gestellt sei, den „obersten Richter des Lan-des“ in seiner parlamentarischen Thätigkeit zu überwachen und durch weise Belehrung und ernsten Tadel zu einem parlamentarisch angemessenen Verhalten anzuhalten. Sollte er, trotz näherer Ueberlegung, auch dann noch in dieser Hinsicht das Richtige nicht finden, so überlasse ich die Beurtheilung dieser Frage beruhigt dem Urtheil jedes einsichtsvollen und unbefangenen, wenn auch nicht ein-mal besonders wohlwollenden Beurtheilers.

Das, Hochgeehrte Herren, war es, was ich über die gegen mich gerichteten Angriffe sagen wollte und sagen zu müssen glaubte, sowohl im Interesse der Wahrung meines eigenen Ansehens, als auch im Interesse dieses Hohen Hauses selbst. Es wird wohl Jeder von uns gerne davor geschützt sein, in dieser Weise in die Diskussion

einer anderen parlamentarischen Versammlung gezogen zu werden. Zum Schlusse will ich nur noch das Eine bemerken, daß dieses Wort, wie mein erstes in dieser Sache, so auch mein letztes sein soll. Wenn die gedachten Herren das Bedürfnis fühlen, den Faden irgendwo weiterzuspinnen, so mögen sie es thun; einer Antwort meinerseits dürfen sie weiter nicht entgegensehen. Was ich hier gesagt habe, ist die einzige Antwort, die ich zu geben gedenke; nach meiner Meinung genügt sie vollkommen.

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung erstattete Geh. Kommerzienrath Diffené Bericht über den Gesetzentwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindevahlrecht betreffend.

Durch das Gesetz vom 9. August 1900, die Abänderung des Einkommens-, Gewerbe-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betreffend, sei die Freigrenze für die zur Staatssteuer heranzuziehenden Einkommen von 500 M. auf 900 M. erhöht und gleichzeitig aber auch bestimmt worden, daß diese Vorschrift erst mit den dadurch bedingten Abänderungen der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft trete. Durch den vorliegenden Entwurf sollen diese Abänderungen festgestellt, insbesondere aber auch darüber Entscheidung getroffen werden, ob die zunächst nur für die Staatssteuer beschlossene Sinaufrückung der Freigrenze auch auf die der Gemeindesteuer unterliegenden Einkommen Anwendung zu finden habe. Daß diese Abänderungen durch ein Sondergesetz jetzt schon und nicht erst anlässlich der Einführung der Vermögenssteuer und der daran sich anschließenden Neuordnung der Gemeindebesteuerung stattfinden solle, sei zu billigen, da auf diese Art die Minderbesitzenden um so früher in den Genuß der ihnen zugeordneten Erleichterung kämen.

Da nach gesetzlichen Grundzügen die Gemeindebesteuerung sich durchweg an das Staatssteuerkataster anschließen würde in der Freilassung der bisherigen vier untersten Stufen der Einkommenssteueransätze die nächstliegende Lösung der noch offenen Frage zu finden sein.

Diese Lösung, die insbesondere eine Vereinfachung des ganzen Veranlagungsverfahrens bedeuten würde, hätte vom steuerrechtlichen Standpunkte aus manche Vortheile; dagegen sei zu berücksichtigen, daß eine Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens aber auch auf andere Weise zu erreichen sei. Nicht oder nur unvollkommen würde das Ziel erreicht, das in Vordergrund gestellt zu werden pflege: die Entlastung schwächerer Schultern. Man dürfe eben nicht vergessen, daß die Steuerbefreiung einer Kategorie von Pflächtigten die verstärkte Heranziehung aller übrigen zur unerlässlichen Voraussetzung habe und daß unter diesen ein erheblicher Prozentsatz kleiner Leute sich befinde, von denen jeder Zuwachs an Lasten schwer empfunden würde.

Es würde, wie die Vorlage hervorhebt, in vielen Gemeinden eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der übrigen Steuerzahler und dadurch eine unerwünschte Lastenverschiebung insbesondere auch zum Nachtheil derjenigen kleinen Leute eintreten, welche auf der Stufe von 900 M. oder den nächsthöheren, aber dieser noch nahestehenden Stufen sich befänden, deren Verhältnisse aber von jenen der frei zu gebenden vielfach kaum wesentlich verschieden seien.

Ein anderes Moment sei es indes, das für die Stellungnahme der Kommission zu der Frage der Verschiebung der Steuerfreigrenze auf dem Gebiet der Gemeindebesteuerung recht eigentlich ausschlaggebend geworden sei. Es sei dies die Bestimmung des § 9a Lit. d der Gemeindeordnung, beziehungsweise 7a Lit. d der Städteordnung, derzufolge die zu Befreienden, also zahlreiche bisher Wahlberechtigte, welche ein Einkommen von weniger als 900 M. beziehen und keine sonstigen Steuerkapitalien besitzen, ihres Wahlrechts verlustig gehen würden. Da hiervon unter allen Umständen nicht die Rede sein könne, so bleibe kein anderer Weg, als den Anträgen der Grobsh. Regierung (siehe den neu eingekalkulierten § 80a) Folge zu geben und von der Sinaufrückung der Freigrenze auf dem Gebiet der Gemeindebesteuerung abzusehen. Ohne die Bestimmung in Absatz 1 Satz 3 wäre bei neuen Pflächtigten der 1. Januar des folgenden Jahres für die Bemessung des Einkommens (Artikel 12 des Einkommenssteuergesetzes in Verbindung mit dem neuen § 80a Absatz 1 Satz 2 der Gemeinde-(Städte-)Ordnung), maßgebend. Dann könnte auch Anmeldung und Veranlagung erst nach diesem Zeitpunkt stattfinden; also im ersten Jahre zumeist mit Nachtragsantrag.

Bezüglich der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Besteuerung nahm Redner auf den Kommissionsbericht Bezug. In dem Entwurfe sei außer der Frage der Gemeindebesteuerung die Frage behandelt, ob die Gemeindeordnung nicht noch in anderer Beziehung einer Aenderung zu unterziehen sei.

Auf dem letzten Landtage und zwar in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juni 1900 gab diese, mit allen gegen 3 Stimmen, einer Resolution ihre Zustimmung, es wolle, falls der Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Dr. Heimburger und Genossen (Einführung der direkten Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderaths in allen nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden, Verkürzung der Amtszeit des Bürgermeisters auf 6 Jahre und Abänderung der Klasseneinteilung zur Ausschufwahl) die Zustimmung der übrigen gesetzgebenden Faktoren nicht finden sollte, die Großherzogliche Regierung dem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach wenigstens in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern Bürgermeister und Gemeinderäthe unmittelbar

von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt würden. Die erste Kammer hat den bezeichneten Gesetzesvorschlag in ihrer Sitzung vom 3. Juli einstimmig abgelehnt; die Resolution sei diesem hohen Hause nicht mitgeteilt und darum hier nicht erörtert worden.

Die Grobsh. Regierung hat, wie gesagt, bei dem durch die Vorlage gegebenen Anlaß die Frage geprüft, ob nicht die Gemeindeordnung noch in anderer als der eben besprochenen Richtung einer Abänderung zu unterziehen sei. Gestützt auf die Erfahrungen eines Jahrzehnts hat sie die Frage erwogen, ob es sich empfehle, jenem Wunsche der Zweiten Kammer (Antrag Dr. Heimburger und Genossen) entsprechend, den Kreis der Gemeinden, in denen Gemeinderath und Bürgermeister direkt gewählt werden, wesentlich zu erweitern. Diese Erwägungen haben zur Bejahung der Frage geführt. Die Grobsh. Regierung spricht sich darüber in ihrer Begründung wie folgt aus:

„Nach den gemachten Erhebungen ist in der großen Mehrzahl der Gemeinden von 1000 bis zu 2000 Seelen die Zahl der wahlberechtigten Einwohner, welche infolge früherer Reform den Gemeindebürgern hinzugezogen sind, nicht so bedeutend, daß man die Besorgung aufrecht zu erhalten hätte, es werde bei Einführung der direkten Wahl in häufigen Fällen eine Ueberstimmung der ansehnlichen Gemeindebürgerschaft durch die Mehrzahl derjenigen Elemente stattfinden, welche nicht durch das Band der Abstammung und des Grundbesitzes enger mit der Gemeinde verknüpft sind. Ferner waren auch die Erfahrungen, welche seit der Einführung der Einwohnergemeinde mit der direkten Wahl in den kleineren Orten bis zu 1000 Seelen gemacht worden sind, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht derart, daß sie von einer Ausdehnung dieses Wahlsystems auf die Gemeinden zwischen 1000 und zu 2000 Seelen unbedingt abtrahen. Immerhin aber schien es zweckmäßig, bei einer solchen Ausdehnung der direkten Wahl auf eine große Zahl weiterer Gemeinden dafür zu sorgen, daß den verschiedenen Bevölkerungsschichten auch fernerhin eine ihrem Interesse an einer geordneten Thätigkeit und Wirtschaft der Gemeinde entsprechende Vertretung im Gemeinderath gesichert ist. Dies soll nach dem Entwurf dadurch bewirkt werden, daß die Angehörigen einer jeden der drei Wählerklassen in direkter Wahl je den dritten Theil der Gemeinderathsmitglieder wählen.“

Die Kommission der Zweiten Kammer habe sich dieser Auffassung nicht anzuschließen vermocht, vielmehr folgende Beschlüsse gefaßt:

1. einstimmig, daß auch die Gemeinderäthe durch die Gesamtwahlerschaft zusammen zu wählen seien und nicht getrennt von den drei Klassen;
2. mit einer Mehrheit von 9 gegen 6 Stimmen, daß das Recht der direkten Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe auf sämtliche der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden auszudehnen sei und
3. einstimmig, für den Fall der Nichtannahme des letzten Beschlusses durch die übrigen gesetzgebenden Faktoren, die direkte Wahl in allen Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern einzuführen.

Diesen Beschlüssen habe jedoch die Grobsh. Regierung ihre Zustimmung nicht erteilt.

Die Drittelung sei in der Kommission der Zweiten Kammer abgelehnt worden. Ebenso aber auch, um das Gesetz nicht zu Fall zu bringen, der Antrag auf Einführung der direkten Wahl in allen Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern.

Die Kommission empfehle den Antrag der Grobsh. Regierung die direkte Wahl in allen Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern einzuführen, zur Annahme. Sie erkenne ferner zwar bereitwillig an, daß dem Vorschlag der Drittelung ein durchaus richtiger Gedanke zu Grunde liege. Sie glaube aber trotzdem, daß die Grobsh. Regierung wohl gethan habe, daran nicht festzuhalten. Der lebhafteste Widerstand, dem der Antrag in der Kommission der Zweiten Kammer begegnet sei, lege den Gedanken nahe, daß die Aufnahme, welche eine solche Bestimmung in manchen Kreisen der Bevölkerung gefunden hätte, vielleicht keine ungetheilte freundschaftliche gewesen wäre, ganz abgesehen von der Gefahr des Scheiterns des ganzen Gesetzes für den Fall des Beharren bei der gegebenen Anregung.

Der von der Kommission der Zweiten Kammer gestellte Antrag, daß die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen zum Bürgerausschuß in allen Gemeinden in einem Wahlgang vorzunehmen seien, sei zweckmäßig. Diese Aenderung soll im Einverständnis mit der Grobsh. Regierung durch Gesetz vorgeschrieben und in die gegenwärtige Vorlage eingereiht werden.

Redner bespricht nunmehr die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs und stellt sodann namens der Kommission den Antrag:

Hohes Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wurde ohne Debatte in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Frhr. v. Rüdiger berichtete sodann namens der Petitionskommission über die Bitte des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperchaftsbeamte betr.

Redner gibt zunächst einen Ueberblick über die wichtigsten Bestimmungen des genannten Gesetzes. Die vorliegende Petition verfolge den Zweck eine Revision des Gesetzes in einigen Punkten herbeizuführen. Die von den Petenten gewünschte Novelle zu dem genannten

Gesetze solle sich nach der Petition und der vom Stadte- tag angenommenen Resolution auf folgende Punkte erstrecken:

1. Es soll der Kreis der versicherungspflichtigen Personen erweitert werden, und zwar sollten alle diejenigen Beamten und Bediensteten der Versicherungspflicht unterworfen werden, die ihr Amt berufsmäßig versehen, d. i. ihre ganze Zeit und Kraft auf dasselbe zu verwenden haben, während nach dem Gesetz nur die Rathschreiber einer bestimmten Anzahl von Gemeinden versicherungspflichtig sind.

2. Soll das Recht zum Beitritt zu der Kasse unabhängig von der Zustimmung der Gemeindeverwaltung zugestanden werden, insoweit die Berufsbürgermeister und nicht versicherungspflichtige Rathschreiber in Frage kommen.

3. Werde die Aenderung der §§ 40 und 46 des Gesetzes verlangt. Von diesem bestimme § 40, daß, wenn ein Kassenmitglied nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 10 Jahren ohne sein Verschulden auf Veranlassung der Anstellungsgemeinde aus dem Amte ausscheidet oder die Mitgliedschaft wegen Herabsetzung seines Dienstverdienstes unter die Mindestgrenze verliert, ihm die seit seinem letzten Eintritt bezahlten Beiträge zu ersetzen sind, und zwar zur Hälfte von der Gemeinde. Die Petition wünsche die Beseitigung dieser Ersatzpflicht Seitens der Gemeinde.

§ 46 bestimmt, daß die Anstellungsgemeinde der Anstaltskasse einen gewissen Vorausbeitrag zu dem von dieser zu zahlenden Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld zu ersetzen habe. Auch die Beseitigung dieser Bestimmung wird von der Petition angestrebt.

4. Schließlich macht sich die Petition verschiedene Wünsche, welche Seitens des Sparkassenbeamten- und Rathschreibervereins vorgetragen worden seien, zu eigen, die darin bestehen, daß

a. in § 10 des Gesetzes das 65. Lebensjahr an Stelle des 70. gesetzt werde, mit dem Zusatz, daß das betreffende Mitglied durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt sein muß,

b. den § 13 dahin zu ändern, daß eine Gleichstellung mit den Staatsbeamten erreicht wird, indem folgende Fassung vorgeschlagen wird:

„Der Ruhegehalt beträgt bei 10 Dienstjahren, sowie im Falle des § 10 dreißig Prozent des zuletzt festgestellten Einkommensanschlages, steigt für jedes weitere Dienstjahr um einhalb Prozent und erreicht bei 40 Dienstjahren den Höchstbetrag mit 75 Prozent.“

Wie ihm in einem Privatbriefe mitgeteilt worden sei, werde das Hauptgewicht seitens der Gemeinden auf die Beseitigung der §§ 40 und 46 gelegt. Bezüglich der Begründung der Petition verweist Redner auf den Inhalt derselben.

Nur das solle hier wiederholt werden, was die wesentliche Grundlage der Petition bilde. Es werde ausgeführt, daß man schon bei Beratung des Gesetzes der Auffassung gewesen sei, daß das nach vielfachen Kompromissen zu Stande gekommene Gesetz nicht in allen Punkten eine einwandfreie Lösung der Frage der Fürsorge für Gemeindebeamte darstelle. Die Regierung habe deswegen geglaubt, in einer Reihe von Punkten den Anträgen der Kommission der Zweiten Kammer nicht stattgeben zu können, hauptsächlich wegen der finanziellen Unsicherheit der neu zu errichtenden Kasse. Diese Bedenken seien heute gehoben, da schon heute die finanziellen Verhältnisse der Kasse über Erwarten günstige seien. Es stehe daher heute schon nichts mehr im Wege, die bessernde Hand an das Gesetz zu legen.

Die Kommission habe geglaubt, in eine Erörterung der einzelnen Wünsche, die alle beachtenswerth und derart seien, daß eine nähere Prüfung wohl angebracht wäre, nicht eingehen und die Frage nicht beantworten zu sollen, inwieweit diesen Wünschen nachgegeben werden könne oder nicht. Er persönlich glaube, daß der Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen ein Hinderniß nicht entgegenstehe dürfte, daß aber das Recht der Gemeinde Einfluß auf den Beitritt zur Kasse zu üben nicht beseitigt werden sollte, solange die Gemeinde beitragspflichtig sei. Die Kommission sei der Ansicht, daß Voraussetzung für die Möglichkeit den vorgetragenen Wünschen ganz oder theilweise zu entsprechen, die Beantwortung der Frage sei, ob die finanzielle Lage der Kasse der Art sei, daß sie die aus der gewünschten Gesetzesänderung ergebende Mehrbelastung übernehmen könne. Die Beantwortung dieser Frage sei zunächst der springende Punkt, da nur bei deren Bejahung an eine Gesetzesänderung in dem angeregten Sinne herangetreten werden könne.

Die Regierung habe ein Gutachten der Allgemeinen Versorgungsanstalt erhoben. Bezüglich der Einzelheiten desselben wird auf den Kommissionsbericht S. 3 verwiesen. Dieses Gutachten habe seine Berechnungen nur als Durchschnittsberechnungen aufstellen können wegen der Kürze der Zeit, diese gäben kein so vollständig klares Bild des Standes der Kasse, daß durch sie ein sicheres Urtheil darüber gegeben werden könne, ob die finanzielle Lage der Kasse eine Mehrbelastung ertragen könne. Daraus sowohl als auch aus einer Mittheilung der Regierung an die Zweite Kammer gehe hervor, daß nicht bestimmt gesagt werden könne, ob die Kasse genügend kräftig sei, damit im Sinne der Petition vorgegangen werden könne. Um dies feststellen zu können müßten sog. exakte Berechnungen angestellt werden. Diese Berechnungen wolle die Regierung herbeiführen und sich dann über eine Aenderung des Gesetzes schlüssig machen. Eine novum sei nach der obengenannten Äußerung

der Regierung infolfern eingetreten, als das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung vom 15. Januar d. J. die bisher zur Invalidenversicherung nicht beigezogenen badischen Rathschreiber, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bilde, auf Grund der Novelle vom 13. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 393) als invalidenversicherungspflichtig erkläre. Die Invalidenversicherungspflicht trete für die Rathschreiber, sofern sie der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte angehören, auf Grund des § 7 Invalidenversicherungsgesetzes allerdings nicht in Wirksamkeit. Soweit sie aber der Fürsorgekasse nicht angehören, müßten sie, sofern ihr Dienst ihren Hauptberuf bildet, nummehr zur Invalidenversicherung beigezogen werden.

Die Regierung habe angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen bei der Prüfung der Invalidenversicherungspflicht der Rathschreiber sich ergebe, daß ein Rathschreiber versicherungspflichtig sei, zunächst ihr Vorlage gemacht werde, um Entscheidung darüber zu treffen, ob die betreffende Gemeinde in das in § 2 des Fürsorgegesetzes erwähnte Verzeichnis derjenigen Gemeinden aufzunehmen sei, deren Rathschreiber kraft Gesetzes der Fürsorgekasse als Mitglieder anzugehören haben.

Es sei nach Ansicht der Regierung anzunehmen, daß auf Grund dieser Prüfung die eine oder andere Gemeinde in dieses Verzeichnis aufzunehmen sein werde, und daß nach Abschluß dieser Revision wesentlich andere Zahlen einer exakten Berechnung über die Lage der Kasse zu Grunde gelegt werden müssen, als jetzt. Bei der großen Mühe und der langen Zeit, welche eine derartige exakte Berechnung erfordert, erscheine es der Regierung aber geboten, sie nicht in einem Augenblick vorzunehmen, in der ihre Grundlagen eine möglicherweise nicht unerhebliche Verschiebung erfahren.

Nach diesen Mittheilungen der Regierung müsse die Kommission anerkennen, daß bevor diese, auf Grund der veränderten Verhältnisse gemachten exakten Berechnungen nicht vorliegen, die Vorfrage nicht gründlich und sicher beantwortet werden könne. Sie sei aber der Ansicht, daß es wünschenswerth sei, daß, wie dies auch von der Großh. Regierung selbst anerkannt werde, möglichst bald in die Prüfung der Frage einer möglichen Aenderung des Gesetzes eingetreten und die hierzu erforderlichen Vorarbeiten in Angriff genommen werden.

In diesem Sinne komme die Kommission zu dem Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überweisen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen berichteten sodann:

1. Graf v. Bodman über die Verbindung der Bodensee-Gürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn. Redner nimmt Bezug auf den gedruckten Kommissionsbericht.

Nachdem noch keinerlei Vorarbeiten und Erhebungen über die drei konkurrierenden Projekte — 1. Stahringen über Stiefingen, Wiesch, Volkertshausen, Nach, Ehingen und Neuhausen nach Engen; 2. von Wahlwies ausgehend über Döhningen, Eigeltingen, Nach, Engen; 3. eine von Nenzingen ausgehende Linie die bei Eigeltingen mit dem 2. Projekte zusammenfallen würde — gemacht worden seien, die Großh. Regierung eine Entscheidung nicht für dringend halte und nachdem die Bahn Mimmehausen-Friedlingen noch nicht erstellt, die Fortsetzung derselben von Friedlingen-Stodach aber noch gar nicht genehmigt sei, könne die Kommission sich zur Zeit auch noch nicht entscheiden, von welchen Orten aus die Verbindung am zweckmäßigsten herzustellen sei. In Anbetracht der großen dringenderen Ausgaben, welche in den nächsten Jahren für Bahn- und Bahnhofsbauten zu machen sein werden, könne die Kommission eine baldige Entscheidung auch nicht befürworten. Sie stelle daher den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle:

1. die Petition für die Bahn Stahringen-Stieflingen-Engen,
2. die Petition für die Bahn Wahlwies-Eigeltingen-Engen der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überweisen.

Persönlich will Redner bemerken, daß ihm zur Herstellung einer Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn nur eine Linie über Ehpfingen-Wahlwies nach Engen empfehlenswerth erscheine. Was das Projekt von Nenzingen anlangt, für das zwar keine Petition vorliege, das aber aus lokalen Interessen in Stodach warm vertreten werde, so halte er für Stodach am Wichtigsten, daß zunächst die Linie Friedlingen-Stodach gebaut werde, weniger wichtig scheine ihm für Stodach zu sein, ob die Bahn in Nenzingen oder Wahlwies ausmünde, um von da aus die Verbindung mit der Schwarzwaldbahn abzuführen. Es scheine ihm im Gegentheil für Stodach wichtig, daß eine Verbindung von Ehpfingen und Wahlwies hergestellt werde, womit eine kürzere und bequemere Linie zum Bodensee gegeben sei. Hierdurch würde auch ein längst bestehender Wunsch von Stodach erfüllt.

Der Antrag der Kommission wurde einstimmig angenommen.

2. Frhr. Röder v. Diersburg über die Petition der Gemeinden Pforzheim, Bretten, Bauschlott, Dürren, Eisingen, Göbbrüchen, Kieselbrunn und Rußbaum, den Bau einer Bahn von Pforzheim nach Bretten betr.

Die Kommission müsse den Standpunkt der Großh. Regierung in dieser Sache als begründet anerkennen und könne die Bitte, soweit es sich um eine Normalspurbahn handelt, nicht unterstützen.

Dagegen glaube sie den Petenten empfehlen zu sollen, das ursprüngliche Projekt einer schmalspurigen Nebenbahn wieder aufzunehmen.

Nachdem die Großh. Regierung einen ausgiebigen Beitrag in Aussicht gestellt und das an das Großh. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten im Februar 1901 gerichtete Petition selbst andeute, daß die ursprüngliche von einer Privatgesellschaft aufgestellte Berechnung des Bauaufwandes mit 2 Millionen als zu hoch und die mutmaßliche Frequenz als zu niedriger angeschlagen angenommen werden könne, so dürfte bei entsprechender Beteiligung der Gemeinden, worüber anscheinend noch keine Erhebungen gemacht wären, das Schmalspurbahnprojekt vielleicht doch Aussicht auf Realisirung gewinnen.

Unter diesem Gesichtspunkte glaube die Kommission den Antrag stellen zu sollen, die Petition der Städte Pforzheim, Bretten und der mitbetheiligten Gemeinden der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Der Berichterstatter muß jedoch noch darauf hinweisen, daß die Form der Petition in einigen Beziehungen, insbesondere insoweit der Großh. Regierung der Vorwurf eines „leiblich aus fiskalischen Erwägungen eingekommenen Standpunktes“ oder gar der „Abweisung nachteiliger Standpunkte“ gemacht werde, nicht zu billigen sei und die Petenten darauf aufmerksam zu machen seien, daß sie durch derartige Ausführungen der Sache wenig dienen würden. Im Schlusse der Petition werde um einen Rath gebeten, der die Petenten der Erfüllung ihrer Wünsche näher führen könnte im Rahmen der Beitragsfähigkeit der beteiligten Gemeinden. Es sei nun der Gedanke aufgetreten, eine Bahn von Pforzheim bis Bauschlott zu bauen. Die Kommission könne eine derartige Bahn nicht für empfehlenswerth halten; einmal würde sich zu einer Sachbahn nicht so leicht ein Unternehmer finden, wie für eine Durchgangslinie, dann würden alle Vortheile wegfallen, die die Petenten durch die Zadergäubahn zu erlangen gedacht hätten, da die

Alimentation seitens dieser Bahn von dort her aufhöre würde und schließlich falle der Beitrag von Bretten weg.

Der Kommissionsantrag wurde einstimmig angenommen.

3. Geh. Kommerzienrath Sander über die Petition der Gemeinde Kirchzarten u. a. die Güterzufahrtsstraße der Station Kirchzarten betr.

Die Kommission kann der Petition beitreten und stellt den Antrag, dieselbe der Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

4. Graf von Hennin über die Petition der Gemeinden Langenbrücken, Sinsheim, Waibstadt u. a. um Herstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim-Sinsheim nach Waibstadt betreffend.

Soweit sich aus dem vorliegenden nur geringen Material die Verhältnisse übersehen lassen, könne die Kommission den Bau einer normalspurigen Bahn keineswegs empfehlen, ebensowenig überhaupt die Ausführung der 8 1/2 km langen Strecke Sinsheim-Waibstadt, auf der nur eine einzige ungefähr 700 Einwohner zählende Gemeinde, Daisbach, liege, sie verkenne aber nicht, daß der lebhafteste Verkehr zwischen Sinsheim und Eichtersheim und auch zwischen Döftringen und Langenbrücken durch Eröffnung eines bessern Verkehrsmittels nicht nur zum Vortheil der beteiligten Gemeinden noch weitere Steigerung erfahren, sondern auch die Steuerkraft jener Gegend erhöhen und somit im allgemeinen staatlichen Interesse vertreten werden könne. In Anbetracht der gegenwärtigen Finanzlage möchte die Kommission aber nicht empfehlen, jetzt schon auf eine Entscheidung der Frage zu drängen, sie hält es aber für wünschenswerth, wenn die Großh. Regierung dieselbe im Auge behält, und in diesem Sinne gelange sie zu dem Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überweisen.

Der Antrag der Kommission wurde einstimmig angenommen.

5. Frhr. Röder von Diersburg über die Petition der in Lichtenau gewählten Kommission um Fortsetzung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl-Offenburg.

Die Stellung der Kommission ist folgende:

Wenn auch zuzugeben sei, daß die Bahn Rastatt-Kehl-Offenburg überwiegend nur lokale Bedeutung habe, daß aber doch immerhin nicht zu übersehende Gründe vorhanden seien, auch dem lokalen Bedürfnisse Rechnung tragen zu sollen, so komme man doch zu der Erwägung, ob die Verhältnisse so dringend seien, daß die Kosten des Bahnbaues und Betriebes angesichts einer noch nicht geklärten bewegten Finanzlage dem Staate jetzt zugemuthet werden können.

Da nun der eine Theil des petitionirenden Bezirks eine Bahn, wenn auch Kleinbahn, habe und eine Ausdehnung derselben in der Richtung nach Rastatt, wenn ein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist, wohl kaum besonderen Schwierigkeiten begegnen werde, so könne die Kommission die Dringlichkeit der genannten Bahn auch jetzt nicht anerkennen und müsse eine Befürwortung besonders mit Rücksicht auf die Finanzlage ablehnen.

Da aber immerhin hinreichende Gründe vorhanden seien, dem Hanauerland auch die nicht zu unterschätzende Wohlthat einer Vollbahn, sobald es die Finanzen gestatten, zu Theil werden zu lassen, stellt die Kommission, von diesem Standpunkt ausgehend, den Antrag,

Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überweisen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen und sodann die Sitzung geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kaß in Karlsruhe.

**Bürgerliche Rechtsstreite.**

**Ladung.**  
T-513 2 Nr. 30458. Pforzheim. Die Firma Landauer & Wachsoll, Cognakbrennerei in Heilbronn a. N. klagt gegen den Conditör B. Nig früher zu Pforzheim, z. St. an unbekanntem Ort, aus Kauf von Spirituosen vom Jahr 1898, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 152,70 Mark nebst 4 Proz. Zins aus 86,70 Mark vom 21. Januar 1898 und aus 66 Mark vom 15. Juli 1898 und Tragung der Kosten des Rechtsstreits.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht zu Pforzheim auf Donnerstag den 25. Sept. 1902, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Pforzheim, den 21. Juni 1902.  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
Lohrer.

**Ladung.**  
T-603.1. Nr. 26 016. Mannheim. Der Schreinermeister Valentin Römer hier — Prozeßbevollmächtigter: Rechtskonsulenten Bauber und Lipp hier — klagt gegen den Schreinermeister Hermann Gnädinger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, früher zu Mannheim wohnhaft, aus Leistung von Schneid- und Hobelarbeit, Werkstattnethen und Bürgschaft für eine For-

derung der Stadtgemeinde Mannheim aus Anschluß an das Elektrizitätsnetz bezw. Stromverbrauch, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 147 M. 75 Pf. nebst 4% Zins vom Klageaufstellungs- und Tragung der Kosten des Arrestverfahrens, eventuell Zahlung von 122 M. 75 Pf. nebst Zins an Kläger und weiterer 25 M. zu Entlastung des Klägers an die Stadtgemeinde Mannheim oder an Kläger selbst und Tragung der Kosten des Arrestverfahrens. Der Kläger ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Mannheim auf Samstag, den 27. September 1902, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 24. Juni 1902.  
Birkenmeyer,  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts IV.

T-649.2. Nr. 26 5761. Mannheim. Der Holzhandler Josef Brückmann zu Biernheim — Prozeßbevollmächtigter: Rechtskonsulenten Bauber und Lipp hier — klagt gegen den Schreiner Hermann Gnädinger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, früher zu Mannheim wohnhaft, aus Kauf von Holzwaaren auf Zahlung von 275 M. 9 Pf. nebst 5% Zins vom Klageaufstellungs- und Tragung der Kosten des Arrestverfahrens. Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Mannheim — Abth. IV — auf:

Donnerstag, den 2. Oktober 1902, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 27. Juni 1902.  
Birkenmeyer,  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts IV.

**Ladung.**  
T-602.2. Nr. 25 330. Mannheim. Die Marie Korich Witwe hier, klagt gegen das Dienstmädchen Marie Rupp, deren Aufenthalt unbekannt ist, früher zu Frankfurt wohnhaft, auf Grund der Verträge betr. die Verpflegung des Otto und der Erna Rupp mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 147 M.

Die Klägerin ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Mannheim auf

Donnerstag, den 28. August 1902, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 25. Juni 1902.  
Birkenmeyer,  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts IV.

**Ladung.**  
T-626.2. Nr. 11 326. Karlsruhe. Der Lichtdruckereibesitzer Christian Ludwig Sailer zu Pforzheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ritter in Pforzheim klagt gegen seine Ehefrau Luise geb. Raib zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend mit dem Antrage auf Eheauflösung.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großherzogl. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Samstag den 8. November 1902, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 25. Juni 1902.  
Mueller,  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

**Ladung.**  
T-541.2. Nr. 8836. Bretten. Der praktische Arzt Josef Lenz zu Bretten, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Schmidt zu Bretten, klagt gegen den Rechtsagenten Philipp Riff, früher zu Bretten, jetzt an unbekanntem Orte abwesend, unter der Behauptung, daß der Beklagte dem Kläger für ärztliche Bemühungen aus dem Jahre 1893 den Betrag von 89 M. 50 Pf. schulde, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurtheilen, an den Kläger den Betrag von 89 M. 50 Pf. nebst 4 Proz. Zins vom 28. Mai 1901 — dem Tag der Zustellung des Arrestbefehls vom 14. Mai 1901 — zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits und des Arrestverfahrens zu tragen, auch das ergebende Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechts-

streits vor das Großh. Amtsgericht zu Bretten auf

Samstag, den 11. Oktober 1902, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Bretten, den 21. Juni 1902.  
Went,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Kanturte.**  
T-776. Nr. 14 807. Offenburg. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Leopold Lehmann in Diersburg betr.

Das Konkursverfahren wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Offenburg, den 2. Juli 1902.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.  
C. Beller.

T-774. Nr. 7834. Oberkirch. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Wilhelmine geb. Eberhardt, geschiedene Ehefrau des Josef Paulus in Kantenbach, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin anberaumt auf

Montag, den 21. Juli 1902, Vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgerichte hier.  
Oberkirch, den 3. Juli 1902.  
Großh. Amtsgericht.  
ge. Waag.  
Dieses veröffentlicht.  
Der Amtsgerichtssekretär:  
Schneider.

# Einundvierzigster Rechnungs-Abschluss der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für das Jahr 1901. Gewinn- und Verlust-Rechnung.

A. Einnahme.	M.	S.	M.	S.
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:			692 000	—
a. Prämien-Reserve			76 044	—
b. Schaden-Reserve			—	—
c. Sonstige Ueberträge			—	—
2. Prämien-Einnahme, abzüglich der Abtornirung:			1 709 684	40
a. Feuerversicherung			4 051	90
b. Einbruchdiebstahlversicherung			—	—
3. Nebenleistungen der Versicherten an die Gesellschaft (Eintrittsgelder, Policegebühren etc.):			10 017	05
a. Feuerversicherung			289	75
b. Einbruchdiebstahlversicherung			—	—
4. a. Zinsen			70 211	09
b. Mietserträge			—	—
5. Coursergebnis			43 003	54
6. Sonstige Einnahmen: Gewinn auf Versicherungsschäden			1 227	50
7. Etwaiger Verlust			—	—
<b>B. Ausgabe.</b>			2 606 529	23
1. Schäden, einschließlich Kosten, aus den Vorjahren:			47 968	24
a. gezahlt			12 878	—
b. zurückgestellt			—	—
2. Schäden, einschließlich Kosten, im Rechnungsjahre, abzüglich des Anttheils der Rückversicherer:			329 696	68
a. gezahlt			88 913	—
b. zurückgestellt			—	—
3. Rückversicherungsprämien:			995 897	40
a. Feuerversicherung			718	20
b. Einbruchdiebstahlversicherung			—	—
4. Provisionen, abzüglich des von den Rückversicherern erstateten Anttheils:			86 495	01
a. Feuerversicherung			481	86
b. Einbruchdiebstahlversicherung			17 504	40
5. Steuern und öffentliche Abgaben			190 028	10
6. Verwaltungskosten			686	90
7. Freiwillige Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen			—	—
8. Abschreibungen			—	—
9. Coursergebnis			—	—
10. Prämien-Ueberträge:			692 000	—
a. Feuerversicherung			4 000	—
b. Einbruchdiebstahlversicherung			—	—
11. Sonstige Reserven			—	—
12. Sonstige Ausgaben			—	—
13. Ueberschuß und dessen Verwendung:			40 000	—
1. Spar- und Dividenden-Reservefonds			15 000	—
2. Dispositionsfonds			5 565	39
3. an den Beamten-Unterstützungsfonds			—	—
4. an die Versicherten			6 701	05
5. Rantieren			—	—
6. an die Actionäre 72 M. pro Actie			72 000	—
			139 266	44
			2 606 529	23

## Bilanz am 31. December 1901.

A. Activa.	M.	S.	M.	S.
1. Wechsel der Actionäre			2 400 000	—
2. Grundbesitz abzüglich etwaiger hypothekensicherer Belastung			—	—
3. Hypotheken und Grundschuldforderungen			528 000	—
4. Darlehne auf Wertpapiere			—	—
5. Wertpapiere, aufgenommen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches:				
a. Preussische consolidirte Anleihe 3 1/2%			617 000	—
b. do. do. 3%			75 000	—
c. Ostpreussische Pfandbriefe 3 1/2%			70 000	—
d. Berliner Stadlanleihe 2 1/2%			122 000	—
e. Bremer Anleihe 3 1/2%			75 000	—
f. Hamburger Anleihe 3 1/2%			75 000	—
g. Neue Centralboden-Credit-Pfandbriefe 4%			315 000	—
h. Neue Berliner Pfandbriefe 3 1/2%			185 000	—
			1 532 000	—
Courswert am 31. December 1901:				
M. 1498 932, angenommen zu			—	—
6. Wechsel			1 487 663	80
7. Guthaben bei Bankhäusern			83 758	20
8. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften			162	20
9. Zinsforderungen			178 366	59
10. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten			9 130	21
11. Rückstände der Versicherten			171 940	94
12. Baare Kasse			93 798	13
13. Inventar und Druckfachen			—	—
14. Sonstige Activa			—	—
15. Etwaiger Festbetrag			—	—
			4 952 820	07
B. Passiva.			3 000 000	—
1. Actien-Capital			663 433	04
2. Capital-Reservefonds			—	—
3. Special-Reserven			101 791	—
4. Schaden-Reserve			692 000	—
5. Prämien-Ueberträge:			4 000	—
a. Feuerversicherung			—	—
b. Einbruchdiebstahlversicherung			—	—
6. Gewinn-Reserve der Versicherten			279 975	59
7. Guthaben anderer Versicherungsanstalten			—	—
8. Baar-Cautionen			—	—
9. Sonstige Passiva und zwar:				
a. nicht abgehobene Dividende aus früheren Jahren			1 374	—
b. Beamten-Unterstützungsfonds			80 980	—
10. Ueberschuß			139 266	44
			4 952 820	07

Berlin, den 22. Februar 1902.  
2717

Der Director:  
Fr. Wilm. Abraham.

**Die Generalagentur für das Grossherzogthum Baden:  
von Khuon.**

### Aufgebot.

7.601.1. Sinsheim. Der Maurer Georg Leonhardt in Steinsfurt, halt als Abwesenheitspfleger beantragt, die verschollene ledige Barbara Kopp, genannt Wanner, geboren am 23. November 1884 zu Heidelberg, zuletzt wohnhaft im Inland in Steinsfurt, von da im Jahre 1860 ausgewandert nach Amerika für tot zu erklären. Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, den 11. Februar 1902, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu ertheilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.

Sinsheim, den 20. Juni 1902.  
Groß. Amtsgericht.

### Aufgebot.

7.705.1. Nr. 22288. Heidelberg. I. Aufgebot.  
Der Werkmeister Karl Ludwig Striehl in Neckarau, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Köhler und Dr. Mayer in Mannheim, hat das Aufgebot des von dem Kaufmann Karl Bollmann in Heidelberg acceptirten Wechsels d. d. Mannheim, den 24. Juni 1902, über 5500 M., zahlbar am 1. October 1902 bei der Rheinischen Creditbank in Heidelberg, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag den 1. Mai 1902, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte (Zimmer Nr. 7, II. Stock) anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Protestlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

II. Ablösungsgebot.  
Gemäß § 1019 C.P.D. ergeht an Kaufmann Karl Bollmann und an die Rheinische Creditbank, beide in Heidelberg, das Verbot, an den Inhaber des obenbezeichneten Wechsels Zahlung zu leisten.

Heidelberg, den 26. Juni 1902.  
Groß. Amtsgericht.  
gez. Leonhard.

Dies veröffentlicht:  
Der Gerichtsschreiber:  
Fabian,  
Gr. Amtsgerichtsekretär.

Rantur.  
7.772. Schopfheim. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Ernst Ferdinand Stein, Blechernermeister in Schopfheim, ist infolge eines von dem Gemeindefiskus gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Mittwoch, den 28. Juli 1902, Nachmittags 3<sup>1/2</sup> Uhr, vor dem Groß. Amtsgerichte hier selbst anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerschusses ist auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.  
Schopfheim, den 4. Juli 1902.  
Köhler,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

7.773. Nr. 27595 I. Mannheim. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Fuhrhalters Hermann Madt in Mannheim ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Donnerstag, den 31. Juli 1902, Vormittags 11 Uhr, vor dem Groß. Amtsgerichte hier selbst, 2. Stock, Zimmer Nr. 5. anberaumt.  
Mannheim, den 3. Juli 1902.  
Birkenmeyer,  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts IV. Vermögensabsonderung.

7.670. Nr. 11579. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schneiders Heinrich Bollheimer, Anna geb. Bürger in Karlsruhe, Degefeldstraße 8, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. L. Haas, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Groß. Landgericht dabei — Zivilkammer I — ist bestimmt auf: Dienstag den 16. September 1902, Vormittags 9 Uhr,  
Dies wird zur Kenntnismahme der Gläubiger bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 28. Juni 1902.  
Gerichtsschreiberei des Gr. Landgerichts.  
Leutwein.

7.681. Karlsruhe.  
**Zwangsversteigerung.**  
Im Wege der Zwangsversteigerung soll das dahier belegene, im Grundbuche von hier zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Georg Mayer Witwe dahier eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

**Freitag den 22. August 1902,  
Vormittags 9 Uhr,**

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen Amalienstraße 19 versteigert werden:  
Lagerbuch u. Grundbuchs-Nr. 1437, Flächeninhalt 4 ar 27 qm. Hierauf steht das mit Nr. 17 Steinstraße

bezeichnete dreistöckige Wohnhaus (Gehaus) mit Hintergebäuden, amtlich geschätzt zu 105 000 M.  
Auf diesem Grundstück ruht die Realwirthschaftsgerechtigkeit zur goldenen Traube.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 1902 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Theilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Theilung des Aufschlags die Aufhebung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Karlsruhe, den 24. Juni 1902.  
Groß. Notariat V  
als Vollstreckungsgericht.  
Bez.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.**  
Bekanntmachung.  
7.621. Nr. 8222. Waldkirch.  
Ueber den Nachlaß des Georg Reichensbach, Selbstbürgers in Oberglotterthal wurde gemäß § 1981 Abs. 1 B.G.B. die Nachlassverwaltung angeordnet. Als Nachlassverwalter ist Rathschreiber Rohrer in Oberglotterthal bestellt.  
Waldkirch, den 26. Juni 1902.  
Groß. Amtsgericht.  
gez. Leonhard.

Dies veröffentlicht:  
Waldkirch, den 26. Juni 1902.  
Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.  
Gähler.  
Bekanntmachung.  
7.663. Nr. 10 781. Heidelberg.  
Den Nachlaß des Länders Karl Friedrich Hanne in Heidelberg betreffend.

**Beschluß.**  
Auf Antrag der gesetzlichen Erben wird gemäß § 1981 Abs. 1 B.G.B. über den Nachlaß des Länders Karl Friedrich Hanne von hier die Nachlassverwaltung angeordnet und Wolfenrath Karl Raumann hier zum Nachlassverwalter bestellt.  
Heidelberg, den 26. Juni 1902.  
Groß. Amtsgericht.  
gez. Schott.

**Bekanntmachung.**  
7.651. Nr. 7958. Waldkirch. Der Groß. Fiskus, vertreten durch Groß. Generalstaatsanwaltschaft hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses der für tot erklärten Valentin und Agathe Schill von Böhrenthal gebeten.  
Dem Antrag wird stattgegeben, wenn nicht binnen vier Wochen Einswendungen erhoben werden.  
Waldkirch, den 21. Juni 1902.  
Groß. Amtsgericht.  
gez. Leonhard.

Dies veröffentlicht:  
Waldkirch, den 23. Juni 1902.  
Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.  
Gähler.  
**Entmündigung.**  
7.727. Weinheim. Durch Erkenntnis des Groß. Amtsgerichts hier selbst vom 20. Juni 1902, Nr. 11 297, wurde der am 9. Dezember 1853 geborene Adam Gelmann II., Landwirth in Urtenbach, wegen Trunksucht auf Grund des § 6 Biff. 3 des B.G.B. entmündigt.  
Weinheim, den 30. Juni 1902.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Hersperger, Amtsgerichtsekretär.

7.726. Baden. Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen, Nr. 17 190, ist der künftige Remigius Lummpp aus Laus, A. Bähl, wegen Trunksucht entmündigt.  
Baden, den 26. Juni 1902.  
Groß. Amtsgericht.

**Bekanntmachung.**  
7.644. Nr. 14 787. Offenburg. Die Entmündigung des Landwirths Josef Watz von Weier, z. Ht. wohnhaft in Unterarmersbach, wird hiermit aufgehoben. Der Entmündigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Offenburg, den 26. Juni 1902.  
Groß. Amtsgericht.  
gez. Boßh.

Dies veröffentlicht:  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
C. Belle.  
**Estrafrechtspflege.**  
Zabnung.  
7.737.1. Nr. 17 862. Karlsruhe. 1. der am 8. October 1865 in Dittmar geborene, zuletzt in Karlsruhe wohnhafte, Landwirth, Erbschreiber Josef August Pontel, 2. der am 22. Juli 1867 in Leopoldshafen geborene, daselbst zuletzt

wohnhafte, Tagelöhner und Schiffer Erbschreiber Wilhelm Jahn aus, der am 23. Mai 1869 in Lampertheim geborene, in Karlsruhe zuletzt wohnhafte, ledige Schuster, Erbschreiber Peter Lärer,

4. der am 1. Januar 1869 in Neuenbürg geborene, zuletzt in Karlsruhe wohnhafte, Zimmermann, Erbschreiber Karl Ludwig Komoser, 5. der am 18. September 1871 in Dausack geborene, zuletzt in Karlsruhe wohnende, Schuster, Erbschreiber Moriz Kopper,

6. der am 26. März 1873 in Waldfisch geborene, zuletzt in Karlsruhe wohnhafte, Tagelöhner, Erbschreiber Anton Sürmer, 7. der am 18. Juni 1872 in Fällingen geborene, zuletzt in Karlsruhe wohnhafte, Mechaniker, Erbschreiber Edmund Albrecht Hofinger,

8. der am 28. August 1876 in Berlin geborene, zuletzt in Karlsruhe wohnhafte, Kommissar, Erbschreiber Friedrich Wilhelm Arnold Koplin, 9. der am 26. April 1876 in Birnmasen geborene, zuletzt in Karlsruhe wohnende, Fabrikarbeiter, Erbschreiber Jakob Gombach,

10. der am 19. November 1877 in Basel geborene, zuletzt in Karlsruhe wohnhafte, Inflationär, Erbschreiber Theodor Farnh, 11. der am 6. October 1872 in Hebenhausen geborene, zuletzt in Karlsruhe wohnhafte, Mechaniker, Erbschreiber Gustav Adolf Marx,

12. der am 26. April 1868 in Waldsieden geborene, zuletzt in Karlsruhe wohnende Landwirth, Landwirthmann 2. Aufgebots Justiz Sieger,

werden beschuldigt, daß sie als Erbschreiber, ohne von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, beziehungsweise als Landwirthmann ohne Erlaubnis auswandert sind.

Uebertretung gegen § 360 Biff. III des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs.  
Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 20. August 1902, Vormittags 7<sup>1/2</sup> Uhr, vor das Großherzogliche Schöffengericht Karlsruhe zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königlichen Bezirkskommando zu Karlsruhe ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.  
Karlsruhe, den 1. Juli 1902.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.  
Kaiser.

Zabnung.  
7.382.3. Nr. 22 234 II. Mannheim. Der am 11. März 1871 in Erberg geborene ledige Kaufmann Karl August Baff, zuletzt wohnhaft in Mannheim, z. B. unbekannt wo, wird beschuldigt, daß er als beurlaubter Erbschreiber ohne Erlaubnis ausgemindert ist. Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 R.-Str.-G.-B. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts — Biff. 9 — hier selbst auf:

Mittwoch den 20. August 1902, Vormittags 8 Uhr vor das Gr. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 Biff. 2-3 Str.-P.-Ord. von dem Bezirkskommando Mannheim ausgestellten Erklärung vom 3. Juni 1902 Nr. 474, Ie verurtheilt werden.  
Mannheim, den 18. Juni 1902.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.  
Dietrich.

**Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen.**  
Nachbezogene Bahnarbeiten zur Erbauung eines Dienstwohngebäudes mit Küchen- und Wäscheabflüssen auf dem Bahnhof in Mülbacher sollen im öffentlichen Verdingungswege vergeben werden.

1. Grab- und Maurerarbeit,  
2. Steinbauarbeit,  
3. Zimmerarbeit,  
4. Blechschweißarbeit,  
5. Schmelzarbeit (Liefen von Eisenwerk).

Die Pläne, Bedingungen und Arbeitsbeschreibungen, welche nicht nach auswärts verschickt werden, liegen auf dem Bauamt Mülbacher im 2. Stock des Geschäftsgebäudes Bes in der Bahnhofstraße auf.

Die auf Einzelpreise zu stellenden Angebote sind verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Erbauung eines Dienstwohngebäudes in Mülbacher Angebot“ versehen, spätestens bis **Donnerstag den 10. Juli, Vormittags 10 Uhr**, bei dem unterzeichneten hier in Karlsruhe einzureichen.

Nach diesem Zeitpunkt eingelaufene Angebote werden nicht mehr berücksichtigt. Der dann stattfindende Öffnungstermin können die Bewerber mitbenutzen. Zuschlagsfrist drei Wochen. 7.709.2. Karlsruhe, den 30. Juni 1902.  
Der Groß. Bauhauinspektor.